



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Volker Schnurrbusch (AfD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

Ersatzaufforstungen auf Landwirtschaftsflächen

In Mecklenburg-Vorpommern können mit Inkrafttreten der Waldfunktionsbewertungsverordnung in Zukunft Ersatzaufforstungen auf Landwirtschaftsflächen als vorgezogene Waldkompensationsflächen anerkannt und vergütet werden. Flächeneigentümer und Waldbesitzer haben über die hierdurch generierten „Waldpunkte“ die Möglichkeit, diese zu vermarkten und damit eine Vergütung der geschaffenen Ökosystemleistungen zu erhalten.

1. Gibt es auch in Schleswig-Holstein die Möglichkeit für Waldbesitzer, „Waldpunkte“ zu sammeln?

1.1. Falls ja, wie sind die Verfahren im Detail ausgestaltet?

In Schleswig-Holstein besteht nicht die Möglichkeit, „Waldpunkte“ zu sammeln. Flächeneigentümer:innen in Schleswig-Holstein haben nach § 10 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG SH) die Möglichkeit, für Flächen, die nicht als Wald genutzt werden, einen Antrag auf Erstaufforstung bei der Forstbehörde zu stellen und die Anrechenbarkeit bei der Forstbehörde zu beantragen.

Eigentümer:innen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben in Schleswig-Holstein verschiedene Möglichkeiten, sich ihre Maßnahmen auf Flächen vergüten zu lassen.

Zum einen können sie ihre Flächen in Ökokonten einbringen. Ein Ökokonto kann auf allen Flächen entstehen, die ökologisch aufwertbar sind. Das heißt, es muss sich durch die durchzuführenden Maßnahmen ein naturschutzfachlicher Mehrwert ergeben. Erstaufforstungen können somit im Rahmen eines Ökokontos angerechnet und vermarktet werden.

Des Weiteren können Flächeneigentümer:innen nach § 9 Absatz 6 LWaldG SH durchgeführte Erstaufforstungen oder natürliche Neuwaldbildungen, die sie selbst oder Dritte auf ihren Flächen ohne finanzielle Förderung durchgeführt haben, für künftige Waldumwandlungen von der Forstbehörde angerechnet bekommen, wenn die Forstbehörde der Anrechnung der Maßnahme vor Beginn der Maßnahme zugestimmt hat und die Anrechenbarkeit zum Zeitpunkt der Umwandlung feststellt. Dieser Anspruch auf Anrechnung ist handelbar.

2. Gibt es auch in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, Ersatzaufforstungen auf Landwirtschaftsflächen als vorgezogene Waldkompensationsflächen vorzunehmen?

- 2.1. Falls nein, gibt es Bestrebungen auch in Schleswig-Holstein eine Waldfunktionsbewertungsverordnung zu schaffen?

Ja, siehe Antwort zu Pkt. 1, letzter Absatz.

3. Welche Maßnahmen fördert die Landesregierung, um Ersatzaufforstungen auf Landwirtschaftsflächen attraktiv für Flächeneigentümer zu machen?

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) fördert die Landesregierung die Erstaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen durch die Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

Die Neuaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen in Schleswig-Holstein kann seit 2021 bis Ende 2023 im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung einer Erstaufforstungsprämie bei der Neuwaldbildung unterstützt werden. Diese wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zusätzlich zur Investitionsförderung der Aufforstungsmaßnahme nach GAK-Richtlinie gezahlt. Die Förderhöhe umfasst einmalig bis zu 8.400 Euro je Hektar bei Laubwaldaufforstungen und bis zu 6.000 Euro bei Mischwaldaufforstungen. Die Förderung wird unter Beachtung der De-minimis-Regeln berechnet.